

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG TEMPORÄRE VORSCHRIFTEN IKB Kip-ZERTIFIZIERUNGSSYSTEM

Gemäß Artikel 27 der allgemeinen Geschäftsbedingungen IKB Kip hat die Stichtig PLUIMNED in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und den von der niederländischen Regierung am 2. April 2020 verkündeten Maßnahmen die folgende Durchführungsverordnung erlassen:

1. Bei der Durchführung von Kontrollen und Zertifizierungen im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystem müssen sich Zertifizierungsstellen und IKB Kip-Teilnehmer an die relevanten Maßnahmen, die von der niederländischen Regierung aufgrund der Corona-Pandemie verhängt wurden, und an die relevanten Richtlinien des Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu (nachfolgend gemeinsam „Corona-Maßnahmen“ genannt) halten.
2. Zertifizierungsstellen und IKB Kip-Teilnehmer haben in Bezug auf die Durchführung der Kontrollen die folgenden Möglichkeiten:

Kontrollart	ausgesetzt (ja/nein)	vorgeschlagene Form
Zulassungskontrolle (erste Kontrolle bei einem neuen Teilnehmer)	nein	gemäß regulärer Arbeitsweise; die administrative Kontrolle kann aus der Ferne durchgeführt werden
neuerliche Kontrolle (jährliche Kontrolle zur Verlängerung des Zertifikats)	nein	gemäß regulärer Arbeitsweise oder Kontrolle aus der Ferne mit Nachholung der physischen Kontrolle zu einem späteren Zeitpunkt, sofern dazu ein Anlass besteht
Mängelkontrolle (zum Nachweis der Behebung von Mängeln)	nein	gemäß regulärer Arbeitsweise oder Kontrolle aus der Ferne
unangekündigte Kontrolle	teilweise	gemäß regulärer Arbeitsweise und bei einer physischen Kontrolle eine Ankündigung kurz vorher oder Kontrolle aus der Ferne mit Nachholung der physischen Kontrolle zu einem späteren Zeitpunkt, sofern dazu ein Anlass besteht
Zwischenkontrolle bei Brütereien, Schlacht- und Zerlegungsbetrieben mit Ausnahme der oben genannten Kontrollen	ja	nicht zutreffend

3. Für Kontrollen aus der Ferne gilt, dass sowohl administrative (Kontrolle von Vorschriften, die administrativ kontrolliert werden können) als auch physische (Kontrolle von Vorschriften, die physisch kontrolliert werden müssen) Kontrollen aus der Ferne durchgeführt werden können.

- a. Die administrative Kontrolle wird bei einer Kontrolle aus der Ferne anhand von vorab vom Teilnehmer übermittelten Unterlagen und/oder Unterlagen/Daten aus der Datenbank KIPnet durchgeführt.
 - b. Die physische Kontrolle erfolgt bei einer Kontrolle aus der Ferne über ein Videotelefonat, in dessen Ablauf zumindest ein Rundgang durch den Betrieb und die Ställe gemacht wird. Der IKB Kip-Teilnehmer muss dabei die Anweisungen des Kontrolleurs hinsichtlich der Bereiche, die per Video gezeigt werden müssen, befolgen.
4. Ankündigung von Kontrollen:
- a. Zur Planung der Kontrollen wird vorab Kontakt mit dem jeweiligen IKB Kip-Teilnehmer aufgenommen, um gegebenenfalls zu besprechen, in welcher Weise die Kontrolle durchgeführt wird. Dies gilt nicht für unangekündigte Kontrollen.
 - b. Für die Durchführung von Kontrollen vor Ort beim IKB Kip-Teilnehmer wird die Zertifizierungsstelle maximal 24 Stunden und mindestens 1 Stunde vor dem Kontrollbesuch Kontakt mit dem IKB Kip-Teilnehmer aufnehmen, um festzustellen, ob die Kontrolle stattfinden kann.
5. Hinsichtlich Vorschriften in Bezug auf übergesetzliche Probenahmen durch Dritte kann die Zertifizierungsstelle entscheiden, bestimmte Sanktionen aufgrund von höherer Gewalt nicht zu verhängen, sondern nur eine Verwarnung gegenüber dem Teilnehmer auszusprechen. Dies betrifft die Hygienogrammuntersuchung, die Stalluntersuchung nach einer Salmonelleninfektion und die Trinkwasseruntersuchung (auch als HOSOWO-Tätigkeiten bekannt).
6. Probleme bei der Einhaltung und Umsetzung des IKB Kip-Zertifizierungssystems infolge der Corona-Maßnahmen, die nicht unter Punkt 5 der Durchführungsverordnung genannt sind, müssen dem IKB Kip-Sekretariat schriftlich unter info@ikbkip.nl bekannt gegeben werden.
7. Über Fälle, für die das Gesetz, die Corona-Maßnahmen, das IKB Kip-Zertifizierungssystem und diese Durchführungsverordnung nichts vorsehen, entscheidet der Systemverwalter von IKB Kip.
8. Diese Durchführungsverordnung gilt ab 2. April 2020 bis auf Widerruf.

Für den Systemmanager IKB Kip,



ir. B.M. Dellaert
Secretaris PLUIMNED